

Postulat von Vreni Wicky, Georg Helfenstein, Markus Scheidegger und Silvan Hotz betreffend Amt für Migration und Asylbetreuung (Vorlage Nr. 1831.1 - 13117)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Oktober 2010

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Mai 2009 reichten Kantonsrätin Vreni Wicky, Zug, sowie die Kantonsräte Georg Helfenstein, Cham, Markus Scheidegger, Risch, und Silvan Hotz, Baar, ein Postulat betreffend Amt für Migration und Asylbetreuung ein. Sie ersuchen den Regierungsrat, die Zusammenlegung des Amtes für Migration und der Asylfürsorge sobald als möglich vorzunehmen. Zur Begründung führen die Postulantin und die Postulanten aus, dass ein Dealer aus dem Kanton Zürich Zug im grossen Stil mit Kokain versorgt habe. Die Droge sei über Asylzentren in Zug weiterverteilt worden (Tages-Anzeiger vom 25. April 2009). Die Kriminalstatistik des Jahres 2008 zeige zudem gegenüber 2007 eine starke Zunahme der Gewalt- und Drogendelikte im Kanton Zug. Zugenommen hätten insbesondere Straftaten gegen Leib und Leben und die häusliche Gewalt. Wenn man die Zahlen der Zuger Polizei genau analysiere, so falle auf, dass die Asylbewerber mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) massgeblichen Anteil an der Zunahme von verschiedenen Delikten im Kanton Zug hätten. Die Verschlechterung der Zahlen gegenüber dem Jahr 2007 gehe somit stark auf das Konto der NEE-Personen. Die Zuger Polizei bestätige denn auch, dass die Anzeigen gegen NEE-Personen stark zugenommen hätten und diese Delikte vor allem Diebstähle, Handel und Konsum von Betäubungsmitteln, Fahrzeugaufbrüche und Tätlichkeiten betreffen würden.

Die Postulantin und die Postulanten machen sich Sorgen um unsere Jugendlichen, ja um alle Menschen im Kanton Zug, welche sich nicht mehr sicher fühlen können auf Zugs Strassen und Plätzen. Bei den Delinquenten handle es sich vorwiegend um Personen aus Algerien, Eritrea und weiteren Schwarzafrikastaaten. Es sei den Postulanten bewusst, dass diese Personen ausreisen müssten, aber die Rücknahme scheitere, einerseits an fehlenden Staatsabkommen und andererseits an der fehlenden Kooperation der betroffenen Staaten.

Auffallend sei auch, dass abgewiesene Personen in den Kantonen der Schweiz unterschiedlich betreut würden. Sobald diesen Personen nämlich eine Bleibe mit Zimmer, Fernseher, Kühlschrank usw. zur Verfügung gestellt würde, würden die eigentlichen Vorgaben des Bundes umgangen, und man schaffe auch keinen Anreiz für ein freiwilliges Ausreisen. Die wöchentliche Geldleistung an diese Personen widerspreche den gesetzlichen Vorgaben des Bundes, welche tägliche Geldleistungen vorschreibe. Die Postulanten würden die Handhabung einer konsequenten "harten" Linie im Kanton Zug vermissen, was auch dazu führe, dass NEE-Personen aus anderen Kantonen hier in Zug anzutreffen seien.

Personen mit einem Negativentscheid müssten die Schweiz verlassen und zwar freiwillig oder durch die organisierte staatliche Ausreise. Bei diesen Menschen seien sämtliche Abklärungen vorgenommen worden; die Wegweisung sei verantwortbar.

Seite 2/7 1831.2 - 13554

Der Vergleich zwischen den Kantonen zeige im Weiteren, dass die Organisation im Bereich Asylwesen unterschiedlich geregelt sei. Aus diesem Grunde hätten bekanntlich mehrere Kantone, insbesondere auch wegen der zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen Asylgesetzrevision die Asylfürsorge und die grundsätzlichen Aufgaben des Ausländerwesens aus nachvollziehbaren Gründen und mit Erfolg zusammengelegt (Kantone SG, BE, SZ, GR). Im Kanton Zug hätten wir die unbefriedigende Situation, dass sich zwei Direktionen mit dem Asylwesen befassen würden, nämlich die Sicherheitsdirektion, bei welcher das Amt für Migration angesiedelt sei, und die Direktion des Innern, welche mit den Aufgaben der Asylfürsorge betraut sei. Es liege auf der Hand, dass es zwischen diesen Direktionen, was das Asylwesen anbelangt, mehrere Schnittstellen gebe und Doppelspurigkeiten vorhanden seien.

Weshalb der Regierungsrat hier nicht schon lange eine Reorganisation vorgenommen habe, sei für die Postulanten nicht nachvollziehbar. Gerade auch deshalb, weil Polizei und Strafverfolgungsbehörden präventiv und repressiv schneller handeln können. Eine Zusammenlegung der Ämter 'Amt für Migration' und die Abteilung 'Soziale Dienste Asyl' (Asylfürsorge) finden die Postulanten zwingend notwendig, da dies zu folgenden Vorteilen führe:

- a) Effiziente und klare Organisation
- b) Keine Doppelspurigkeiten
- c) Der Kanton würde in der Asylfrage einheitlich nach aussen durch die Direktion auftreten, auch gegenüber dem Bund und der KKJPD (Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren)
- d) Es könnten finanzielle und personelle Einsparungen erreicht werden
- e) Aus zwei Direktionsphilosophien würde eine
- f) Durch eine klare Organisation und Struktur könnte das NEE-Problem besser angegangen und gelöst werden (Ausreise, Delikte usw.)

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen dazu folgenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

- 1. In Kürze
- 2. Organisation der Nothilfe im Kanton Zug
- 3. Kriminalität von ausreisepflichtigen Personen
- 4. Organisation des Asylbereichs im schweizerischen Vergleich
- 5. Situation im Kanton Zug
- 6. Beurteilung des Postulats
- 7. Antrag

1831.2 - 13554 Seite 3/7

1. In Kürze

Kanton möchte das Amt für Migration und die Abteilung Soziale Dienste Asyl nicht zusammenlegen

Der Regierungsrat sieht in einer Zusammenführung der Sozialen Dienste Asyl mit dem Amt für Migration mehr Nachteile als Vorteile. Betreuung und Verfahren sind zwei unabhängige Leistungsbereiche, welche zwar einige Berührungspunkte aufweisen, deren Zusammenführung aber zu keinen wesentlichen Synergien führt.

Asylfürsorge ist keine fremdenpolizeiliche Aufgabe

Die Asylfürsorge ist aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips in den meisten Kantonen vom Vollzug des Asylwesens getrennt. Die Asylbetreuung ist eine anspruchsvolle soziale Aufgabe, die nach engen Vorgaben der Gesetzgebung umgesetzt wird. Dagegen handelt es sich beim Verfahren und Vollzug um eine fremdenpolizeiliche Aufgabe. Probleme mit kriminellen ausreisepflichtigen Personen können mit einer Zusammenführung der beiden Verwaltungseinheiten nicht behoben werden. Die beiden Bereiche sind gut vernetzt, eine Zusammenführung würde zwangsläufig neue Schnittstellen schaffen. Ausserdem soll die gute Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Sozialamt, den gemeindlichen Sozialdiensten und privaten Beratungsstellen, Vormundschaftsbehörden und anderen kantonalen Fürsorgedirektionen gewahrt werden.

Einheitliche Zuständigkeit im Sozialhilfebereich

Eine Zusammenführung würde zwangsläufig innerhalb der Sozialhilfe neue Schnittstellen schaffen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass für alle Ausländerkategorien eine möglichst ununterbrochene Zuständigkeitskette im Sozialhilfebereich gelten soll und dass sich nicht zwei Direktionen mit der Sozialhilfe beschäftigen sollen.

Reorganisation der Sozialen Dienste Asyl

Der Regierungsrat hat im Rahmen der kürzlich durchgeführten Reorganisation der Abteilung Asylfürsorge daran festgehalten, die Asylfürsorge als Bereich der Direktion des Innern weiterzuführen. Dabei haben die Sicherheitsdirektion und die Direktion des Innern den Regierungsrat darüber informiert, dass die Schnittstellen geklärt sind und die Zusammenarbeit gut funktioniere.

2. Organisation der Nothilfe im Kanton Zug

Nach dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen revidierten Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31) werden neben Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) neu auch Personen mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid (NAE) aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs ausgeschlossen und erhalten auf Antrag und wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, nur noch minimale Nothilfe. Die Nothilfe nach Art. 12 der Bundesverfassung (SR 101) muss auf Antrag hin gewährt werden. Der Kanton Zug hält sich bei der Ausgestaltung der Nothilfe für ausreisepflichtige Personen an die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), die im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) erlassen wurden. Der Kanton Zug erbringt dabei Sachleistungen in Form von einfacher Unterkunft, von medizinischer Notfallversorgung und bei Bedarf von Kleidern. Als Geldleistung erhalten ausreisepflichtige Personen täglich acht Franken für Lebensmittel und Hygieneartikel ausbezahlt. Bei sogenannt verletzlichen Personen (beispielsweise Familien mit Kindern, kranke oder behinderte Personen) empfehlen die Richtlinien eine leicht grosszügigere Praxis. In den anderen Zentralschwei-

Seite 4/7 1831.2 - 13554

zer Kantonen beträgt die tägliche Geldleistung 10 bis 12 Franken in bar oder in Form von Lebensmittelgutscheinen eines Grossverteilers. Im schweizerischen Durchschnitt betrug sie 2009 11 Franken pro Tag. Auch die Unterbringungskosten für die Nothilfe lagen 2009 im Kanton Zug unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid werden von asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Personen bewusst getrennt untergebracht, weil für diese Personengruppe tiefere Unterstützungs- und Betreuungsniveaus gelten. Eine Betreuung der NEE- und NAE-Personen in den Nothilfeunterkünften erfolgt nur, soweit es ein geordneter Betrieb und die Kontrolle oder die persönliche Situation der Betroffenen erfordert. Integrierende Massnahmen oder Beschäftigungsprogramme stehen diesen Personen nicht zur Verfügung. Die Anwesenheit ausreisepflichtiger Personen wird täglich überprüft, allfällig anwesende ausreisepflichtige Personen aus anderen Kantonen werden weggewiesen. Alle Personen im Bereich der Nothilfe werden motiviert, sich bei der Rückkehrberatungsstelle der Caritas für eine freiwillige Ausreise beraten zu lassen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit stehen die Sozialen Dienste Asyl in regelmässigem Kontakt und Informationsaustausch mit der Zuger Polizei und einem mandatierten privaten Sicherheitsdienst. Hinweise auf Straftaten werden unverzüglich gemeldet. Zwischen den verschiedenen Beteiligten besteht im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages eine konstruktive und unterstützende Zusammenarbeit.

3. Kriminalität von ausreisepflichtigen Personen

Der von der Postulantin und den Postulanten erwähnte Artikel des Tages-Anzeigers vom 25. April 2009 handelt von einem Dealer, der nicht aus dem Kanton Zug sondern aus dem Kanton Zürich stammt. Im Zusammenhang mit seiner Verhaftung wurden vier weitere Konsumenten verhaftet. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Personen aus dem Asylbereich.

Die Kriminalstatistik 2009 zeigt gegenüber dem Vorjahr 2008 eine leichte Zunahme der Gewaltund Drogendelikte im Kanton Zug. Zugenommen haben insbesondere Straftaten gegen Leib
und Leben und häusliche Gewalt. Die Zuger Polizei bestätigte eine Zunahme von Anzeigen gegen Personen in der Nothilfe. Dabei handelt es sich jedoch mehrheitlich um Verstösse gegen
Art. 119 (Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung) des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20). Personen mit einem rechtskräftigen
Wegweisungsentscheid müssen ihren Ausweis dem Amt für Migration abgeben und dürfen sich
aufgrund ihres Status nicht mehr in der Schweiz aufhalten. Ihr Aufenthaltsradius wird deshalb
stark eingeschränkt und sie werden bei Übertretung ihres eingegrenzten Gebietes verzeigt.
Somit ist ihr Verbleib in der Schweiz per se eine Straftat. Indessen nicht gleichzusetzen mit
Straftaten gegen Leib und Leben, die unsere Bevölkerung beunruhigen.

Etwa acht bis zehn ausreisepflichtige Personen fallen darüber hinaus durch regelmässige kleinkriminelle Aktivitäten auf. Bei diesen Personen handelt es sich mehrheitlich um Männer aus Algerien, die bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz bzw. Europa leben. Bekanntlich bestehen mit Algerien keine Rückübernahmeabkommen, deshalb können diese Personen leider nicht zwangsweise ausgeschafft werden. Aus Schwarzafrika befinden sich per Ende September 2010 sechs Personen (6 Männer) im Gefängnis. Personen aus Eritrea wurden im Kanton Zug bis Ende September 2010 nicht straffällig.

1831.2 - 13554 Seite 5/7

4. Organisation des Asylbereichs im schweizerischen Vergleich

Der Asyl- bzw. Ausländerbereich ist in den Kantonen strukturell sehr unterschiedlich organisiert. Vom Bundesamt für Migration gibt es diesbezüglich keine gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen. Fragen zwischen Bund und Kantonen zum Asylverfahren werden in der KKJPD, Fragen der Betreuung von Asylsuchenden in der SODK behandelt.

In 15 Schweizer Kantonen sind die beiden Bereiche Verfahren sowie Unterbringung und Betreuung in unterschiedlichen Direktionen angesiedelt. In acht weiteren Kantonen sind diese Bereiche in unterschiedlichen Ämtern, jedoch in der gleichen Direktion unterstellt. Nur gerade in drei Kantonen (St. Gallen, Bern und Graubünden) werden das Verfahren sowie die Betreuung und Unterbringung durch das gleiche Amt wahrgenommen (Quelle: Umfrage der Direktion des Innern bei den Kantonen vom 27. Juli 2009).

5. Situation im Kanton Zug

Bereits im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über die Staatsverwaltung 1998 wurde diskutiert, ein eigenes Amt für Asylfürsorge zu schaffen und dieses der Sicherheitsdirektion zuzuordnen. Der Kantonsrat war allerdings der Ansicht, dass die Asylfürsorge beim kantonalen Sozialamt belassen werden soll. Von Seiten der vorberatenden Kommission wurde damals betont, dass es kein Amt für Asylfürsorge brauche und diese Aufgabe beim Sozialamt zu belassen sei. Die Asylfürsorge sei kein Sicherheitsproblem. Die Kontakte zwischen dem Sozialamt und den Gemeinden seien gut eingespielt und hätten sich bewährt.

Im Rat wurde votiert, dass die Asylfürsorge aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips in den meisten Kantonen vom Vollzug des Asylverfahrens getrennt sei. Es handle sich bei Flüchtlingen nicht um ein Sicherheitsproblem und mit der Zuweisung zum Sicherheitsdepartement schrumpfte das Vertrauen und die Akzeptanz gegenüber Asylbewerberinnen und -bewerbern und Flüchtlingen. Die gute Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Sozialamt, den gemeindlichen Sozialdiensten und der Sozialstelle für Asylbewerber und Asylbewerberinnen, anderen Fürsorgedirektionen und den Vormundschaftsbehörden soll gewahrt werden.

Mit 41:10 Stimmen beschloss der Kantonsrat die Asylfürsorge bei der Direktion des Innern zu belassen. Mit 56:2 Stimmen wurde die Schaffung eines eigenen Amtes für Asylfürsorge abgewiesen und die Betreuung der Asylsuchenden verblieb beim Sozialamt.

In den Jahren 2007 und 2008 wurde die Abteilung Asylfürsorge des kantonalen Sozialamts einer umfassenden Analyse und Reorganisation unterzogen sowie in Soziale Dienste Asyl umbenannt. Der Regierungsrat hat im Rahmen dieser Reorganisation daran festgehalten, die Asylfürsorge als Bereich der Direktion des Innern weiterzuführen und zwar einerseits mit der Begründung, dass die Direktion des Innern damit die Verantwortung für die Sanierung der damaligen Situation übernehmen soll und andererseits weil die Asylfürsorge Teil des kantonalen Sozialwesens ist.

Der Regierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass bereits verschiedene Schnittstellen zum Zuger Sozialwesen bestehen: Vormundschaftsbehörden ordnen bei ausgewiesenem Bedarf freiwillige und gesetzliche Massnahmen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen an. Sozialdienste der Gemeinden führen zum Beispiel Massnahmen für unbegleitete Minderjährige. Heime bieten Plätze für Personen mit einer Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten oder für Sonderschulung. Private Beratungsstellen bieten spezialisierte Unterstützung zum Beispiel durch

Seite 6/7 1831.2 - 13554

Pro Infirmis, Fachstelle punkto Jugend und Kind, Frauenzentrale, Dolmetschdienst Zentralschweiz usw. Für die Integration gibt es Schnittsstellen zu Anbietenden von Sprachkursen, Berufsabklärungen, Beschäftigungsprogramme usw. Mit allen Bereichen und Institutionen arbeitet die Direktion des Innern aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben eng zusammen, mit verschiedenen privaten Partnerinnen und Partnern bestehen Leistungs- und Subventionsvereinbarungen.

Die Sozialen Dienste Asyl sind eine Abteilung des kantonalen Sozialamts. Der Stellenetat für Festanstellungen der Abteilung umfasst 1510 Stellenprozente sowie 320 Stellenprozente für Aushilfen, das entspricht total 1830 Prozent. Im Amt für Migration (1720 Stellenprozente) befasst sich die Abteilung Asyl/Massnahmen mit dem Asylbereich. Diese Abteilung umfasst 560 Stellenprozente. Die Sozialen Dienste Asyl sind damit mehr als dreimal so gross wie die Abteilung Asyl/Massnahmen und auch grösser als das gesamte Amt für Migration.

6. Beurteilung des Postulats

Das Postulat fordert die Zusammenführung der Abteilung Soziale Dienste Asyl mit dem Amt für Migration. Dabei lässt das Postulat offen, wo die beiden Verwaltungseinheiten zusammengeführt werden sollen. Aufgrund der Grösse müsste eigentlich die Überführung der Abteilung Asyl/Massnahmen aus dem Amt für Migration in das kantonale Sozialamt im Vordergrund stehen. Der Regierungsrat sieht in einer Zusammenführung aber grundsätzlich mehr Nachteile als Vorteile und lehnt sie daher ab. Betreuung und Verfahren sind zwei unabhängige Leistungsbereiche, welche zwar einige Berührungspunkte haben, deren Zusammenführung aber zu keinen wesentlichen Synergien, insbesondere zu keinen Personaleinsparungen führt. Die Aufträge der beiden Bereiche umfassen bundesgesetzlich definierte Vollzugsaufgaben, diese müssten auch bei einer Zusammenführung vollumfänglich gewährleistet bleiben.

Beide Aufgabengebiete wären innerhalb des jeweiligen anderen ein Fremdkörper und entsprechen nicht den jeweiligen fachlichen Kompetenzen. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge bestehen zudem grundsätzlich unterschiedliche Rollen. Die Asylbetreuung ist ganz eindeutig eine heikle fürsorgerische und soziale Aufgabe, die nach engen Vorgaben im Rahmen der Gesetzgebung umzusetzen ist. Im Gegensatz dazu handelt es sich beim Verfahren und Vollzug um eine fremdenpolizeiliche Aufgabe. Aus verschiedenen Überlegungen insbesondere aus Gründen der Gewaltentrennung und des Datenschutzes wurden die Bereiche anlässlich der Totalrevision der Staatsverwaltung von 1998 - wie gesehen - gewollt getrennt bei verschiedenen Direktionen angesiedelt. Eine Vermischung könnte dazu führen, dass die Ausführung des Auftrags darunter leidet. Weder steht die Betreuung der Asylsuchenden im Dienste des Verfahrens noch richtet sich umgekehrt das Verfahren nach der Betreuungs- und Unterstützungssituation. Die Sozialen Dienste Asyl sind Teil des Zuger Sozialwesens und nicht der Justizverwaltung. Die relevanten gesetzlichen Grundlagen sind in der Sozialgesetzgebung zu finden. Es bestehen enge Verflechtungen mit der übrigen Sozialhilfe, dem Vormundschaftsbereich, dem Zivilstands- und Bürgerrechtsinspektorat und privaten Beratungsstellen. Zudem besteht ein guter Austausch mit den Sozialdirektionen anderer Kantone. Eine Zusammenführung würde zwangsläufig neue Schnittstellen schaffen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass für alle Ausländerkategorien eine möglichst ununterbrochene Zuständigkeitskette im Sozialhilfebereich gelten soll und dass sich nicht zwei Direktionen mit der Sozialhilfe beschäftigen sollen.

Die breitere Abstützung der Asylpolitik bei der Aufteilung auf zwei Direktionen bedeutet eine erhöhte Akzeptanz bei der Bevölkerung. Dies wird auch unterstützt durch die Verteilung der Aufgaben auf z.B. zwei Regierungsratsmitglieder. Dies bedeutet nicht zuletzt auch für die

1831.2 - 13554 Seite 7/7

betreffenden Asylsuchenden und Flüchtlinge ein erhöhtes Mass an Sicherheit, da sich auch kantonsintern politische Verhältnisse ändern können.

Im Kanton Zug ist die Betreuung von Asylsuchenden Aufgabe des Kantons, was bezüglich Schnittstellen nur Vorteile bringt. Damit ist die Ausgangslage mit den meisten anderen Kantonen nicht vergleichbar. Entgegen der Ansicht der Postulantinnen und der Postulanten sind beide Bereiche gut vernetzt und koordiniert, Doppelspurigkeiten bestehen keine. Die Zusammenarbeit funktioniert gut. Anlässlich einer kürzlich durchgeführten umfassenden Revision des Bundesamtes für Migration vom 6. bis 8. Oktober 2009 wurde die gut funktionierende Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche hervorgehoben.

Die Sozialen Dienste Asyl wurden eben erst reorganisiert und örtlich in unmittelbarer Nähe des restlichen Sozialamtes zusammengeführt. Der Regierungsrat ging im Rahmen dieser Reorganisation davon aus, dass die Asylfürsorge Teil der Direktion des Innern bleibt. Die Sicherheitsdirektion und die Direktion des Innern haben den Regierungsrat darüber informiert, dass die Schnittstellen geklärt sind und seit der Reorganisation der Abteilung Soziale Dienste Asyl die Zusammenarbeit gut funktioniere. Dem Regierungsrat ist eine funktionierende Zusammenarbeit das wichtigste Anliegen. Wenn darüber hinaus grundsätzlich vermieden werden sollte, dass sich zwei Direktionen mit sich berührenden Themen befassen, müsste die kantonale Verwaltung komplett umgebaut werden. Dies ist nicht im Sinne des Regierungsrates, wie sie bereits im Zusammenhang mit der Beantwortung der Motion betreffend Fachstelle für Gesellschaftsfragen ausführte. Im kleinräumigen Kanton Zug sind die Wege kurz und die horizontalen und vertikalen Vernetzungen funktionieren gut. Die Zuständigkeit für die Organisation der Verwaltung liegt gemäss Organisationsgesetz beim Regierungsrat bzw. bei den einzelnen Direktionen, während der Kantonsrat als Legislative die Aufgaben der Verwaltung festlegt und die benötigten Ressourcen bewilligt. Es entspricht auch einem modernen Staatsverständnis, dass die strategische und die operative Ebene auseinander gehalten werden.

7. Antrag

Im Sinne der vorangehenden Überlegungen unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat folgenden Antrag:

Das Postulat von Vreni Wicky, Georg Helfenstein, Markus Scheidegger und Silvan Hotz betreffend Amt für Migration und Asylbetreuung vom 28. Mai 2009 sei als nicht erheblich zu erklären.

Der vorliegende Bericht und Antrag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Zug, 26. Oktober 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/mb